



Philosophische Fakultät -
Politikwissenschaft
Professur für politische Systeme,
politische Institutionen
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Jesse
Postanschrift: 09107 Chemnitz
Besucheradresse: Reichenhainer Str. 41, Zimmer
124/125, 09126 Chemnitz
Tel. (0371) 531-3924, Sekretariat (0371) 531-2179, Fax
(0371) 531-4094
E-Mail-Adresse: eckhard.jesse@phil.tu-chemnitz.de

Stellungnahme zum Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“

Wahlrechtsfragen sind zumeist Machtfragen. Das gilt nicht bei der Diskussion um das „Familienwahlrecht“. Weder seine Anhänger noch seine Gegner wollen parteipolitischen Profit aus der Ausweitung des Wahlrechts schlagen. Damit erklärt sich auch die Bundestagsinitiative „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“, die überfraktionell ist. Sie beklagt die demographische Entwicklung, will eine kinderfreundlichere Gesellschaft und eine verbesserte Familienpolitik. Diese Anliegen verdienen Anerkennung und bedürfen der Unterstützung – auf den ersten Blick. Die Abgeordneten, die den Antrag eingebracht haben, darunter sehr prominente (u.a. Rainer Eppelmann, Cornelia Pieper, Werner Schulz, Hermann Otto Solms, Wolfgang Thierse, Antje Vollmer), wollen den Eltern treuhänderisch Stimmen für deren Kinder geben, soweit sie nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Zahlreiche Argumente gegen ein „Familienwahlrecht“ sind an den Haaren herbeigezogen und leicht widerlegbar. Das gilt vor allem für die organisatorische Seite. Vater und Mutter müssen sich nicht einig sein. Jeder erhält für ein Kind unter 18 Jahren eine halbe Stimme. Eine Befragung der Kinder ist keineswegs notwendig. Es besteht somit nicht die geringste Notwendigkeit für einen Familienzweist und für einen Gang vor ein Familiengericht. Auch die Frage, wie im Falle minderjähriger Eltern zu verfahren ist, baut keine unüberwindbaren Hürden auf. Solche Einwände gehen am Kern der Sache vorbei.

Die Motive der Antragsteller sind ehrenwert. Wir haben ein gravierendes demographisches Problem, das sich künftig noch verschärft. Waren 1950 27,7

Prozent der Menschen in der Bundesrepublik unter 18 Jahren, ist es heute ein Drittel weniger (18,3 Prozent). Die Alten werden immer mehr, die Jungen immer weniger. Der demographische Wandel bedarf seinerseits des Wandels. Praktische und demokratiethoretische Gründe sprechen jedoch gegen die Reform, die es allerdings nicht verdient, als „fixe Idee“ abgetan zu werden.

Durch diese heterogen angelegte Initiative – schon der Titel ist mißverständlich – wird nicht das Angestrebte erreicht. Wir brauchen eine bessere Familienpolitik und stärkere Anreize dafür, damit die Deutschen mehr Kinder bekommen (z.B. eine weitere Erhöhung des Kinderfreibetrages). Es leuchtet nicht ein, wieso ein solches „Familienwahlrecht“ die genannten Defizite beseitigen und „Generationengerechtigkeit“ herstellen sollte.

Gravierender sind demokratiethoretische Einwände: Die Anhänger des „Familienwahlrechts“ heben auf das Prinzip der allgemeinen Wahl ab, die Gegner auf das der gleichen Wahl. Während der Wahlrechtsgrundsatz „allgemein“ aus sachlichen und formalen Erfordernissen (Mindestalter) limitiert werden darf, verbietet sich eine Einschränkung des Wahlrechtsgrundsatzes „gleich“ („one man, one vote“). Der demokratische Verfassungsstaat basiert auf Zählwertgleichheit. Ein „Familienwahlrecht“ hingegen entspricht faktisch einem Pluralwahlrecht. Außerdem muß die Wahl höchstpersönlich vonstatten gehen, ist eine Delegation untersagt. Faktische Benachteiligung läßt sich nicht durch rechtliche Privilegierung kompensieren.

Die häufig als Kompromiß ins Feld geführte Senkung des Wahlalters auf 16 oder gar 14 ist höchst kritikbedürftig. Das Wahlrecht erführe eine Entwertung. Wahlalter und Volljährigkeit stehen in einem engen Zusammenhang. Keine ernstzunehmende Person wünscht eine Herabsetzung der Volljährigkeit. Insofern ist die Senkung des Wahlalters für Kommunalwahlen in einigen Bundesländern (u.a. Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen) auf 16 Jahre Jahre wieder rückgängig zu machen. Mit 16 zu wählen, aber keine Verträge unterschreiben zu können: Das ist paradox.

Fazit: Weder durch ein „Familienwahlrecht“ noch durch eine Senkung des Wahlalters lassen sich zu Recht benannte Probleme beheben.